

23.12.85

EG - A

— 1 —

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die
gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeug-
nisse aus Obst und Gemüse

KOM(85) 642 endg.; Ratsdok. 11032/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 19. Dezember 1985 - 14 - 680 70 - E - Ag 1009/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom November 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

Die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ist mehrmals geändert worden. Da diese Änderungen in verschiedenen Amtsblättern veröffentlicht worden sind, ist die auf den letzten Stand gebrachte Fassung der Verordnung nur schwer zu handhaben. Es ist also wünschenswert, alle Texte in einer Verordnung zu kodifizieren.

Der Zeitpunkt ist auch günstig, einige Teile des Textes anhand der bisher gemachten Erfahrungen zu verbessern.

Der derzeitige Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 (Einzelheiten der Analysemethode zur Messung des löslichen trocknen Rückstands) wird durch eine Verordnung der Kommission ersetzt, da die Bestimmungen sehr technischer Art sind.

Schliesslich möchten die Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft bei der Herstellung von Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse Zuckersirup und Isoglukose verwenden; deshalb wird vorgeschlagen, für Erzeugnisse, die Zuckersirup und Isoglukose enthalten, bei der Ausfuhr nach Drittländern Ausfuhrerstattungen zu gewähren.

Das sind die Ziele dieses Vorschlags.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die gemeinsame Marktorganisation für
Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die grundlegenden Bestimmungen über die Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sind mehrmals geändert worden. Diese verschiedenen Texte sind wegen ihrer Anzahl, ihrer Kompliziertheit und ihrer Streuung über zahlreiche Amtsblätter schwer zu handhaben, und es mangelt ihnen infolgedessen an der für eine gesetzliche Regelung erforderlichen Klarheit. Daher empfiehlt es sich, sie zu kodifizieren und gleichzeitig bestimmte Änderungen vorzunehmen, die sich als wünschenswert erwiesen haben.

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muss die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen. Sie muss insbesondere eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte umfassen, die je nach Erzeugnis verschiedene Formen annehmen kann.

Bei einigen in den Mittelmeergebieten der Gemeinschaft besonders wichtigen Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse sind die Erzeugerpreise erheblich höher als die der Drittländer. Die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftserzeugnisse muss daher erhöht werden, indem Massnahmen getroffen werden, die den Absatz dieser Erzeugnisse zu Preisen ermöglichen, die gegenüber den Preisen der wichtigsten Erzeugerdrittländer konkurrenzfähig sind.

Zu diesem Zweck ist eine Regelung für eine Produktionsbeihilfe einzuführen, die die Herstellung der betreffenden Erzeugnisse zu einem niedrigeren Preis ermöglicht als dem, der sich bei Zahlung eines einträglichen Preises an die Erzeuger frischer Erzeugnisse ergäbe. Diese Regelung muss mit einem Vertragssystem gekoppelt werden, das sowohl die regelmässige Versorgung der Verarbeitungsindustrie als auch einen Mindestpreis gewährleistet, den die Verarbeiter den Erzeugern zu zahlen haben.

(1)

Wegen der erheblichen Bestände an Ausgangserzeugnissen und der recht elastischen Verarbeitungskapazität könnte die Gewährung einer Produktionsbeihilfe für verarbeitetes Obst und Gemüse von einem Jahr zum anderen eine beträchtliche Ausweitung dieser Erzeugung bewirken. Um dadurch möglicherweise entstehende Absatzschwierigkeiten zu vermeiden, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die Beihilfegewährung auf einen Teil der Erzeugung zu beschränken.

Wegen des Zusammenhangs zwischen den Preisen der zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmten Erzeugnissen und den Preisen der zur Verarbeitung bestimmten Erzeugnisse ist vorzusehen, dass der Erzeugermindestpreis unter Berücksichtigung der Grundpreise für zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmtes Obst und Gemüse festzusetzen ist, wobei die Notwendigkeit berücksichtigt werden muss, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten für die frischen Erzeugnisse zu wahren.

Für einige lagerfähige Erzeugnisse, die zur Verarbeitung bestimmt sind, ist eine monatliche Staffelung der Mindestpreise vorzusehen.

Mit der Höhe der Beihilfe ist der Unterschied zwischen den Erzeugerpreisen in der Gemeinschaft und denjenigen der Drittländer auszugleichen. Deshalb ist eine Berechnung vorzusehen, die insbesondere die Auswirkungen der Entwicklung des Mindestpreises und erforderlichenfalls einer pauschalen Anpassung der übrigen Kosten berücksichtigt. Bei den Erzeugnissen, für die ein Mindesteinfuhrpreis festgesetzt wird, muss dieser zur Berechnung der Beihilfe herangezogen werden.

Bei bestimmten Erzeugnissen, insbesondere denen aus Tomaten, hat sich herausgestellt, dass das Gewicht der Verpackung gegenüber dem Gewicht des Erzeugnisses sehr unterschiedlich sein kann, so dass die Gewährung der Beihilfe für das verpackte Erzeugnis zu ungerechtfertigten Verzerrungen zwischen den verschiedenen Verarbeitern führen kann. Deshalb ist die Beihilfe auf der Grundlage des verwendeten Ausgangserzeugnisses zu berechnen.

Um den Absatz der betreffenden Verarbeitungserzeugnisse zu erleichtern und ihre Qualität besser an die Marktbedürfnisse anzupassen, ist die Festlegung gemeinschaftlicher Qualitätsnormen vorzusehen. Bis zu ihrer Einführung ist die Gewährung der Beihilfe von der Einhaltung der geltenden einzelstaatlichen Normen abhängig zu machen.

Bei getrockneten Weintrauben ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass ein Teil des Erzeugnisses gemäß den üblichen Handelsgewohnheiten aussortiert werden muss, um zu gewährleisten, dass das Enderzeugnis hinsichtlich seiner besonderen Merkmale von zufriedenstellender Qualität ist. In Anbetracht der derzeitigen Merkmale des Marktes für getrocknete Weintrauben und getrocknete Feigen sowohl in der Gemeinschaft als auch auf dem Weltmarkt ist eine auf das Ende des Wirtschaftsjahres begrenzte Ankaufsregelung vorzusehen.

Folglich ist im Rahmen dieser Regelung die Gewährung einer Einlagerungsbeihilfe an die Einlagerungsstellen sowie der Ausgleich ihrer eventuellen Verluste beim Verkauf der ausgelagerten Erzeugnisse vorzusehen.

Bei einigen Erzeugnissen des Sektors, welche die Gemeinschaft in grossen Mengen einführt, sollte zur Verbesserung der Marktstabilität und zur Erleichterung des normalen Funktionierens der Beihilferegelung eine Mindesteinfuhrpreisregelung, verbunden mit einer Regelung der Ausgleichsabgabe, die deren Einhaltung gewährleistet, eingeführt werden.

Zur gemeinsamen Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse gehört auch die Einführung einer einheitlichen Handelsregelung an den Grenzen der Gemeinschaft, durch die insbesondere verhindert wird, dass sich freisschwankungen auf dem Weltmarkt auf die Preise innerhalb der Gemeinschaft auswirken, und die damit der Stabilisierung des Gemeinschaftsmarktes dient. In diesem Zusammenhang ist vorzusehen, dass mengenmässige Beschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung im Handel mit Drittländern untersagt werden. Die Ausgangsstoffe Zucker, Glukose und Glukosesirup wirken sich in unmittelbarer und spürbarer Weise auf den Gestehungspreis bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus; daher ist es erforderlich, die Handelsregelung für diese Erzeugnisse auf die Handelsregelung für Zucker und Getreide abzustimmen.

Aus diesen Gründen sind Bestimmungen vorzusehen, die die Erhebung einer Abschöpfung auf den in den Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Bestandteil "Zucker" unter Voraussetzungen sicherstellen, die denen der Verordnung (EWG) Nr. 1587/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. (2), entsprechen. Die gleiche Einfuhrbelastung müsste für die den Zucker ersetzenden Bestandteile Glukose und Glukosesirup in den betreffenden Verarbeitungserzeugnissen bestehen.

Die genannte Berechnungsmethode führt zu einer häufigen Änderung der Abschöpfung. Wegen der Besonderheit der Verarbeitungserzeugnisse ist jedoch zweckmässigerweise vorzusehen, dass die Abschöpfung nur einmal je Vierteljahr festgesetzt wird.

Für den Fall, dass einer der Berechnungsfaktoren für die Festsetzung der Abschöpfung ausfällt, sind besondere Massnahmen vorzusehen.

Es ist notwendig, dass für besonders empfindliche Waren die Einführung eines Systems von Einfuhrlizenzen vorgesehen wird. Für das ordnungsgemässe Funktionieren dieses Systems empfiehlt es sich ferner, vorzusehen, dass die Erteilung der Einfuhrlizenzen von der Stellung einer Kautions abhängig gemacht

(1) AB1. Nr. L 177 vom 1.7.1981, S. 4

(2) AB1. Nr. L 151 vom 10.6.1985, S. 1

wird, durch welche die Einhaltung der Verpflichtung zur Einfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenzen garantiert wird.

Ebenso ist bei den in Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen verschiedenen Zuckerarten die Gewährung einer Erstattung bei der Ausfuhr nach Drittländern vorzusehen, mit der der Unterschied zwischen den im Ausland und den innerhalb der Gemeinschaft geltenden Zuckerpreisen überbrückt wird. Bei dieser Regelung ist zu berücksichtigen, dass die Erstattungen für Glukose und Glukosesirup gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84 (2), festgesetzt worden sind.

Um den Zugang der Verarbeitungserzeugnisse ohne Zuckerzusatz zum Markt der Drittländer zu ermöglichen, müssen Erstattungen bei der Ausfuhr gewährt werden. Bei den Erzeugnissen mit Zuckerzusatz ist die Gewährung dieser allgemeinen Erstattung auf die Fälle zu beschränken, in denen die Erstattung für die in diesen Erzeugnissen enthaltenen verschiedenen Zuckerarten nicht ausreichen würde, um ihre Ausfuhr zu ermöglichen.

Zur Festigung der Handelsbeziehungen ist vorzusehen, dass die Interessenten den Abschöpfungs- bzw. Erstattungsbetrag im voraus festsetzen lassen können; zum Zweck einer reibungslosen Verwaltung sind Bescheinigungen über die Vorausfestsetzung zusammen mit der Stellung einer Kautions einzuführen, welche die Einhaltung der Verpflichtung gewährleistet, die Ein- bzw. Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung vorzunehmen.

Zusätzlich zu der oben beschriebenen Regelung ist - soweit dies für das reibungslose Funktionieren erforderlich ist - die Möglichkeit vorzusehen, die Inanspruchnahme des sogenannten aktiven Veredelungsverkehrs - und dort, wo die Marktlage es erfordert, das vollständige oder teilweise Verbot seiner Inanspruchnahme - zu regeln. Ferner ist die Erstattung so festzusetzen, dass die von der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft verwendeten Grundstoffe der Gemeinschaft in bezug auf die Ausfuhr nicht durch eine Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs benachteiligt werden, die die Industrie veranlassen könnte, aus dritten Ländern eingeführte Erzeugnisse zu bevorzugen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Massnahmen können sich unter aussergewöhnlichen Umständen als unzureichend erweisen. Damit der

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1.11.1975, S. 1

(2) ABl. Nr. L 107 vom 19.4.1984, S. 1

616/85 B

Gemeinschaftsmarkt in derartigen Fällen den sich möglicherweise ergebenden Störungen nicht schutzlos ausgesetzt ist, muss die Gemeinschaft über die Möglichkeit verfügen, rasch die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Die Verwirklichung eines Gemeinschaftsmarktes würde durch die Gewährung gewisser Beihilfen in Frage gestellt; daher sind alle Bestimmungen des Vertrages, nach denen die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen beurteilt und die mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarenden Beihilfen verboten werden können, auf dem Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse anzuwenden.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Bestimmungen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird.

Die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse muss zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages vorgesehenen Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Verpflichtungen aus der Anwendung dieser Verordnung getätigten Ausgaben sind gemäss den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 870/85 (2), von der Gemeinschaft zu tragen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse gilt für nachstehende Erzeugnisse:

: Nummer des :	:
: Gemeinsamen:	Warenbezeichnung :
: Zollltarifs :	:
:	:
: a) ex 07.02 :	Gemüse oder Küchenkräuter, gegart oder nicht, gefroren, :
:	ausgenommen Oliven :
:	:
: ex 07.03 :	Gemüse oder Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in :
:	Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen :
:	eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuss besonders :
:	zubereitet, ausgenommen Oliven :
:	:
:	:

(1) AB1. Nr. L 94 vom 28.4.1970, S. 13

(2) AB1. Nr. L 95 vom 26.3.1985, S. 1

B

: Nummer des :	Warenbezeichnung
: Gemeinsamen:	
: Zolltarifs :	
: ex 07.04	: Gemüse oder Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder : Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber : nicht weiter zubereitet, ausgenommen Kartoffeln, künstlich : durch Hitze getrocknet, als Lebensmittel ungeeignet, ausge- : nommen Oliven
: ex 08.03 B	: Feigen, getrocknet
: ex 08.04 B	: Weintrauben, getrocknet
: 08.10	: Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker
: 08.11	: Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid : oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig : konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittel- : baren Genuss nicht geeignet
: 08.12	: Früchte (ausgenommen solche der Tarifnummern 08.01 bis 08.05), : getrocknet
: 08.13	: Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, : getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake : oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt
: b)ex 13.03 B:	: Pektinstoffe und Pektinate
: ex 20.01	: Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder : haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder : Zucker, ausgenommen Oliven
: ex 20.02	: Gemüse oder Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar : gemacht, ausgenommen Oliven
: 20.03	: Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker
: 20.04	: Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker : haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder : kandiert)
: 20.05	: Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und : Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von : Zucker
: 20.06	: Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, : auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol
: ex 20.07	: Fruchtsäfte (ausgenommen Traubensaft und Traubenmost) und : Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch : mit Zusatz von Zucker

616/853

2. Das Wirtschaftsjahr dauert

- a) vom 10. Mai bis zum 9. Mai für in Sirup haltbar gemachte Kirschen der Tarifstelle 20.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs;
- b) vom 1. Juli bis zum 30. Juni für
 - geschälte Tomaten, gegart oder nicht, gefroren, der Tarifstelle 07.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs,
 - Tomatenflocken der Tarifstelle 07.04 B II des Gemeinsamen Zolltarifs,
 - zubereitete oder haltbar gemachte Tomaten der Tarifstelle 20.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs,
 - in Sirup haltbar gemachte Pfirsiche der Tarifstelle 20.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs,
 - Tomatensaft der Tarifnummer 20.07 des Gemeinsamen Zolltarifs,
 - getrocknete Feigen der Tarifstelle 08.03 B des Gemeinsamen Zolltarifs;
- c) vom 15. Juli bis zum 14. Juli für in Sirup haltbar gemachte Williams-Birnen der Tarifstelle 20.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs;
- d) vom 1. September bis zum 31. August für
 - getrocknete Weintrauben der Tarifstelle 08.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs,
 - Trockenpflaumen aus getrockneten Pflaumen ('prunes d'Ente') der Tarifstelle 08.12 C des Gemeinsamen Zolltarifs.

Für die übrigen Erzeugnisse wird das Wirtschaftsjahr gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 22 festgesetzt. Änderungen, die an der im ersten Unterabsatz bestimmten Dauer der Wirtschaftsjahre vorzunehmen sind, können nach dem gleichen Verfahren beschlossen werden.

TITEL I

Produktionsbeihilfe

Artikel 2

1. Für die in Anhang I Teil A aufgeführten Erzeugnisse, die aus in der Gemeinschaft geerntetem Obst und Gemüse hergestellt werden, wird eine Produktionsbeihilferegelung eingeführt.
2. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit Anhang I Teil A unter Berücksichtigung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für die betreffenden Erzeugnisse ändern.
3. Falls das Produktionspotential der Gemeinschaft bei einem in Absatz 1 genannten Erzeugnis ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen der Erzeugung und den Absatzmöglichkeiten hervorzurufen droht, kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die erforderlichen Massnahmen treffen und insbesondere beschliessen, die Gewährung der Produktionsbeihilfe auf eine bestimmte Menge zu beschränken. Diese Menge wird unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Gemeinschaftserzeugung der letzten Wirtschaftsjahre festgesetzt, für die gesicherte Angaben verfügbar sind. Diese Menge kann je nach der Entwicklung der Absatzmöglichkeiten für das betreffende Erzeugnis berichtigt werden.

Artikel 3

1. Die Produktionsbeihilfe wird dem Verarbeiter gewährt, der dem Erzeuger für den Grundstoff einen Preis gezahlt hat, der mindestens dem Mindestpreis nach Massgabe der Verträge entspricht, die zwischen den Erzeugern oder ihren anerkannten Vereinigungen oder Verbänden einerseits und den Verarbeitern oder ihren rechtsgültig gebildeten Vereinigungen oder Verbänden andererseits in der Gemeinschaft geschlossen worden sind.
2. Bei Korinthen muss der Vertrag gemäss Absatz 1 mit einer schriftlichen Erklärung des Erzeugers verbunden sein, mit der dieser sich verpflichtet, eine bestimmte Menge, die mindestens einem noch festzusetzenden Prozentsatz der im Vertrag angegebenen Mengen entspricht, nicht zur Verarbeitung zu für den Verkauf bestimmten getrockneten Weintrauben an die Verarbeitungsindustrie zu liefern.
3. Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit den in Absatz 2 genannten Prozentsatz fest.
4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 22 erlassen.

Artikel 4

1. Der dem Erzeuger unbeschadet der gemäss Artikel 2 Absatz 3 getroffenen Massnahmen zu zahlende Mindestpreis wird auf folgender Grundlage festgesetzt:
 - a) des während des vorhergehenden Wirtschaftsjahres geltende Mindestpreises,
 - b) der Entwicklung der Grundpreise für Obst und Gemüse,
 - c) der Notwendigkeit, den normalen Absatz des frischen Erzeugnisses nach den verschiedenen Bestimmungen zu gewährleisten.
2. Der zu Beginn des Wirtschaftsjahres geltende Mindestpreis für Sultaninen, Korinthen und getrocknete Feigen wird vom dritten Monat des Wirtschaftsjahres an jeden Monat des verbleibenden Teils des Wirtschaftsjahres um einen festen Betrag erhöht, der den Lagerkosten entspricht.
3. Der Mindestpreis wird vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres festgesetzt.
4. Der Mindestpreis, die monatlichen Anhebungen gemäss Absatz 2 sowie die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden gemäss dem Verfahren des Artikels 22 erlassen.

Artikel 5

1. Die Beihilfe wird so festgesetzt, dass sie den Absatz des Gemeinschaftserzeugnisses erlaubt. Für die Berechnung der Beihilfe wird unbeschadet der gemäss Artikel 2 Absatz 3 getroffenen Massnahmen insbesondere berücksichtigt:
 - die für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festgesetzte Beihilfe, die berichtigt wird, um der Entwicklung des in Artikel 4 genannten Mindestpreises, des Drittlandpreises und, falls erforderlich, der Entwicklung der pauschal veranschlagten Verarbeitungskosten Rechnung zu tragen;
 - gegebenenfalls die Preise, zu denen die Gemeinschaftserzeugnisse auf dem Gemeinschaftsmarkt abgesetzt werden.
2. Das Element "Drittlandpreis" gemäss Absatz 1 wird jedoch durch folgenden Preis ersetzt:
 - falls der Drittlandpreis wegen des Umfangs der Einfuhren nicht als repräsentativ gelten kann, durch einen Preis, der unter Berücksichtigung des Preises auf dem Gemeinschaftsmarkt, der Entwicklung dieses Preises und der Absatzmöglichkeiten auf dem Gemeinschaftsmarkt bestimmt wird,

- durch den Mindesteinfuhrpreis, falls ein solcher gemäss Artikel 9 festgesetzt wird.
- 3. Die Beihilfe wird für das Eigengewicht des Verarbeitungserzeugnisses festgesetzt. Die Koeffizienten zum Ausdruck des Verhältnisses zwischen dem Gewicht des verwendeten Ausgangserzeugnisses und dem Eigengewicht des Verarbeitungserzeugnisses werden pauschal festgesetzt.
- 4. Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels.
- 5. Die Beihilfe wird vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres nach dem Verfahren des Artikels 22 festgesetzt. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem gleichen Verfahren erlassen.

Artikel 6

- 1. Die Beihilfe wird den Verarbeitern nur für Verarbeitungserzeugnisse gewährt, die
 - a) aus einem Grundstoff gewonnen worden sind, für das der Betreffende mindestens den Mindestpreis gemäss Artikel 4 gezahlt hat,
 - b) den noch festzulegenden gemeinschaftlichen Qualitätsnormen entsprechen.

Bis zum Inkrafttreten der gemeinschaftlichen Normen müssen die betreffenden Erzeugnisse den geltenden einzelstaatlichen Normen entsprechen.

- 2. Bei Sultaninen und Korinthen wird die Beihilfe nur den Verarbeitern gewährt, die eine bestimmte Menge Sultaninen und Korinthen, die einem noch festzusetzenden Prozentsatz der angekauften Mengen Sultaninen und Korinthen entspricht, nicht zu für den Verkauf bestimmten Sultaninen und Korinthen verarbeitet haben oder verarbeiten werden. Die Beihilfe wird für die betreffenden Mengen nicht gezahlt.
- 3. Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die in Absatz 2 vorgesehenen Prozentsätze fest.
- 4. Die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Mindestqualitätsnormen sowie die übrigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 22 erlassen.

Artikel 7

1. Für die in Anhang 1 Teil A aufgeführten Erzeugnisse, die zum Verbrauch in der Gemeinschaft bestimmt sind oder nach Drittländern ausgeführt werden, können gemeinsame Qualitätsnormen festgelegt werden.
2. Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die in Absatz 1 genannten Qualitätsnormen und kann die übrigen Erzeugnisse, die Gegenstand von Qualitätsnormen sein müssen, sowie diese Qualitätsnormen festlegen.

Artikel 8

1. Die Stellen oder natürlichen oder juristischen Personen, die bei den betreffenden Mitgliedstaaten zugelassen sind, nachstehend "Einlagerungsstellen" genannt, kaufen in den letzten zwei Monaten des Wirtschaftsjahres die während des laufenden Wirtschaftsjahres in der Gemeinschaft erzeugten Sultaninen, Korinthen und getrockneten Feigen, sofern die Erzeugnisse nach festzulegenden Qualitätsnormen entsprechen. Im Fall der Sultaninen und Korinthen finden diese Ankäufe im Rahmen der mit Artikel 2 Absatz 3 festgelegten Beschränkungen statt.

Die spanischen und portugiesischen Einlagerungsstellen kaufen nur Erzeugnisse, die ab dem Wirtschaftsjahr 1986/87 gewonnen worden sind.

2. Die Einlagerungsstellen kaufen die angebotenen Mengen zu dem zum Anfang des Wirtschaftsjahres geltenden Mindestpreis.
3. Für Korinthen gilt Artikel 3 Absatz 2.
4. Der Absatz der von den Einlagerungsstellen gekauften Erzeugnisse erfolgt so, dass das Marktgleichgewicht nicht gefährdet wird und der gleiche Zugang zu den zu verkaufenden Erzeugnissen sowie die gleiche Behandlung der Käufer gewährleistet wird.

Für die Erzeugnisse, die nicht zu normalen Bedingungen abgesetzt werden können, können Sondermassnahmen ergriffen werden.

5. Den Einlagerungsstellen wird für die Mengen Erzeugnisse, die sie gekauft haben, und für die tatsächliche Dauer ihrer Einlagerung eine Einlagerungsbeihilfe gewährt.
6. Den Einlagerungsstellen wird ein finanzieller Ausgleich gewährt, der dem Unterschied zwischen dem Ankaufspreis durch die Einlagerungsstellen und dem Verkaufspreis entspricht. Dieser Ausgleich wird um die Gewinne vermindert, die sich aus dem Unterschied zwischen dem Ankaufspreis und dem Verkaufspreis ergeben.

B

7. Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels.
8. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 22 erlassen.

TITEL II

Handel mit Drittländern

Artikel 9

1. Für die in Anhang I Teil B genannten Erzeugnisse wird ein Mindesteinfuhrpreis für jedes Wirtschaftsjahr eingeführt.
2. Der Mindesteinfuhrpreis wird insbesondere unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt:
 - des Frei-Grenze-Preises bei der Einfuhr in die Gemeinschaft,
 - der Weltmarktpreise,
 - der Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt,
 - der Entwicklung des Handels mit den Drittländern.
3. Wird der Mindesteinfuhrpreis nicht eingehalten, so ist ausser dem Zollsatz eine Ausgleichsabgabe anwendbar, die auf der Grundlage der von den wichtigsten Lieferdrittländern gehandhabten Preise berechnet wird.
4. Die Ausgleichsabgabe wird nicht auf die Einfuhren aus den Drittländern erhoben, die bereit und in der Lage sind, zu gewährleisten, dass der Preis bei der Einfuhr der Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus ihrem Gebiet nicht geringer als der Mindestpreis ist und dass jede Verkehrslagerung vermieden wird.
5. Auf Vorschlag der Kommission und mit qualifizierter Mehrheit
 - kann der Rat beschliessen, das Verzeichnis der Erzeugnisse zu ändern, für die ein Mindestpreis eingeführt wird,
 - erlässt der Rat die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels, die insbesondere eine Regelung zur Vorausfestsetzung des Mindesteinfuhrpreises vorsehen können.
6. Der Mindesteinfuhrpreis, der Betrag der Ausgleichsabgabe und die übrigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 22 festgesetzt.

73

Artikel 10

1. Zusätzlich zu dem Zollsatz wird bei der Einfuhr der in den Anhängen II und III genannten Waren eine Abschöpfung auf den Gehalt an verschiedenen zugesetzten Zuckerarten angewandt.
2. Die in Anhang II genannten Waren gelten als Waren, die zugesetzten Zucker enthalten. Die Einfuhrabschöpfung für diese Waren beträgt 2% des Zollwerts.
3. Die Einfuhrabschöpfung für 100 kg Eigengewicht der in Anhang III genannten Ware ist gleich

a) dem Unterschied zwischen

- i) der durchschnittlichen Höhe derjenigen Schwellenpreise für 1 kg Weisszucker, die für jeden der drei Monate des Vierteljahres, für das der Unterschied festgesetzt wird, vorgesehen sind, und
- ii) der durchschnittlichen Höhe der cif-Preise für 1 kg Weisszucker, aufgrund deren die Festsetzung der Abschöpfung auf Weisszucker erfolgt; der Berechnung des durchschnittlichen cif-Preises liegt ein Zeitraum zugrunde, der aus den ersten 15 Tagen des Monats, der dem Vierteljahr vorausgeht, für das der Unterschied festgelegt wird, und den beiden unmittelbar davorliegenden Monaten besteht,

b) wobei dieser Unterschied mit dem in Anhang III Spalte (1) für die betreffende Ware angegebenen Wert multipliziert wird.

Ist der unter Buchstabe a) Ziffer ii) genannte Betrag höher als der unter Buchstabe a) Ziffer i) genannte, so wird keine Abschöpfung erhoben.

4. Der in Absatz 3 vorgesehene Unterschied wird von der Kommission für jedes Vierteljahr des Kalenderjahres festgesetzt.
5. Wird der in Absatz 3 Buchstabe a) Ziffer i) genannte Schwellenpreis im Laufe eines Vierteljahres geändert, so entscheidet der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit darüber, ob der Unterschied angeglichen werden soll, und trifft gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen.
6. Wird einer der Werte für die Berechnung des in Absatz 3 genannten Unterschieds nicht bis zum 15. desjenigen Monats bekannt, der dem Vierteljahr vorausgeht, für das der Unterschied festgesetzt werden muss, so errechnet die Kommission den Unterschied, indem sie anstelle des fehlenden Berechnungsfaktors auf den Wert zurückgreift, der zur Berechnung des für das laufende Vierteljahr geltenden Unterschieds verwendet worden ist.

Die Kommission legt einen berechtigten Unterschied fest, der spätestens vom 16. Tag nach dem Zeitpunkt gilt, zu dem der bis dahin fehlende Wert bekannt wird.

Wird dieser Wert jedoch erst nach Beginn des letzten Monats des betreffenden Vierteljahres bekannt, so wird der Unterschied nicht mehr berichtet.

616/85 B

7. Als "Gehalt an zugesetzten Zuckerarten" der in Anhang III aufgeführten Waren gilt der Wert, der sich aus der Anwendung des Refraktometers ergibt, multipliziert mit dem Faktor 0,93 für die unter die Tarifnummer 20.06 des Gemeinsamen Zollltarifs fallenden Waren und mit dem Faktor 0,95 für die übrigen Waren, abzüglich des in Anhang III Spalte 2 angegebenen Wertes.
8. Abweichend von Absatz 3 ist die Einfuhrabschöpfung für 100 kg Eigengewicht gleich folgenden Beträgen:
- a) wenn der Gehalt an zugesetzten Zuckerarten je 100 kg Eigengewicht um 1 kg oder mehr über dem Gehalt liegt, der durch den in Anhang III Spalte (1) aufgeführten Wert ausgedrückt wird, gleich dem in Absatz 4 genannten Unterschied, multipliziert mit einem Wert, der dem Gehalt an zugesetzten Zuckerarten entspricht;
 - b) wenn der Gehalt an zugesetzten Zuckerarten je 100 kg Reingewicht um 2 kg oder mehr über dem Gehalt liegt, der durch den in Anhang III Spalte 1 aufgeführten Wert ausgedrückt wird, gleich dem in Absatz 4 genannten Unterschied, multipliziert mit einem Wert, der dem Gehalt an zugesetzten Zuckerarten entspricht.
- Buchstabe b) gilt nur auf Antrag des Einführers und wenn den Waren eine Erklärung des Einführers beigelegt ist, in der der Gehalt an zugesetzten Zuckerarten aufgeführt ist, der gemäss der in Absatz 7 genannten Methode ermittelt wurde.
9. Der Rat kann die Anhänge II und III auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern.
10. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden, soweit erforderlich, nach dem Verfahren des Artikels 22 erlassen.

Artikel 11

1. Es wird eine Erstattung gewährt, um die Ausfuhr von
- Weisszucker und Rohzucker der Tarifnummer 17.01 des Gemeinsamen Zollltarifs,
 - Glukose und Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B I und B II des Gemeinsamen Zollltarifs,
 - Isoglukose der Tarifstelle 17.02 D I des Gemeinsamen Zollltarifs und
 - Zuckerrüben- und Zuckerrohrsirup der Tarifstelle 17.02 D II des Gemeinsamen Zollltarifs,
- die in den in Artikel 1 Buchstabe b) genannten Erzeugnissen enthalten sind, nach Drittländern zu ermöglichen.
- Die Erstattung wird auf Antrag gewährt.
2. Der für 100 kg Eigengewicht des ausgeführten Erzeugnisses zu gewährende Erstattungsbetrag entspricht

B

- bei Roh- und Weisszucker sowie Zuckerrüben- und Zuckerrohrsirup dem gemäss Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 und ihrer Durchführungsbestimmungen je Kilogramm Saccharose festgesetzten Betrag für die Waren, die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung aufgeführt sind, wobei dieser Betrag mit einem Wert zu multiplizieren ist, durch den die in 100 kg Reingewicht des Enderzeugnisses verwendete Menge Saccharose ausgedrückt wird;
 - bei Isoglukose dem gemäss Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 und ihrer Durchführungsbestimmungen für ein Kilogramm Trockenstoff festgesetzten Betrag, der mit einem Wert zu multiplizieren ist, durch den der Trockenstoffgehalt der in 100 kg Reingewicht des Enderzeugnisses verwendeten Menge Isoglukose ausgedrückt wird;
 - bei Glukose und Glukosesirup dem gemäss Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und ihrer Durchführungsbestimmungen für diese Erzeugnisse für ein Kilogramm festgesetzten Betrag, der mit einem Wert zu multiplizieren ist, durch den die in 100 kg Reingewicht des Enderzeugnisses verwendete Menge Glukose bzw. Glukosesirup ausgedrückt wird.
3. Um für die Erstattung in Betracht zu kommen, muss den Waren eine Erklärung des Antragstellers beigelegt sein, in der die Mengen Saccharose, Isoglukose, Glukose und Glukosesirup aufgeführt sind, die bei der Herstellung verwendet wurden.
 4. Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen.
 5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden, soweit erforderlich, nach dem Verfahren des Artikels 22 erlassen.

Artikel 12

1. Um eine wirtschaftlich wichtige Ausfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse ohne Zusatz von Zucker auf der Grundlage der Preise zu ermöglichen, die im internationalen Handel für diese Erzeugnisse gelten, kann der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft, soweit erforderlich, durch eine Ausfuhrerstattung ausgeglichen werden.
2. Die Erstattung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich. Sie kann je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein.

Die Erstattung wird auf Antrag gewährt.

Die Erstattungen werden regelmässig nach dem Verfahren des Artikels 22 festgesetzt.

Die Kommission kann, soweit erforderlich, in der Zwischenzeit den Erstattungsbetrag auf Antrag eines Mitgliedstaates oder von sich aus ändern.

6/6/85 B

3. Falls der nach Artikel 11 festgesetzte Erstattungsbetrag für die Ausfuhr der in Anhang IV aufgeführten Erzeugnisse nicht ausreicht, ist dieser Artikel anstelle von Artikel 11 auf diese Erzeugnisse anwendbar.
4. Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für die Gewährung der Erstattung und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung fest.
5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 22 erlassen.

Artikel 13

1. Die in Artikel 10 genannte Abschöpfung und die in den Artikeln 11 und 12 genannten Erstattungen entsprechen den am Tage der Einfuhr bzw. der Ausfuhr geltenden Abschöpfungs- bzw. Erstattungsbeträgen.
2. Die Abschöpfung gemäss Artikel 10 oder die Erstattung gemäss Artikel 11, die am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung einer Vorausfestsetzungsbescheinigung gilt, kann jedoch auf Antrag, der vom Interessenten bei Beantragung der Bescheinigung zu stellen ist, auf ein Geschäft angewandt werden, das während der Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung durchzuführen ist. Der Abschöpfungsbetrag wird nach Massgabe des am Tage der Einfuhr gültigen Schwellenpreises für Weisszucker berichtigt.
3. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschliessen, dass die Regelung gemäss Absatz 2 auch für die in Artikel 12 genannten Erstattungen gilt.
4. Die Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2 werden, soweit erforderlich, nach dem Verfahren des Artikels 22 erlassen.
5. Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die im Falle aussergewöhnlicher Umstände anzuwendenden Massnahmen.
6. Wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwierigkeiten infolge der Anwendung der Bestimmungen über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung oder der Erstattung festgestellt werden oder wenn derartige Schwierigkeiten eintreten drohen, kann nach dem Verfahren des Artikels 22 die Anwendung der betreffenden Bestimmungen für den unbedingt erforderlichen Zeitraum ausgesetzt werden.

B

In Fällen äusserster Dringlichkeit kann die Kommission nach Prüfung der Lage anhand aller ihr zur Verfügung stehenden Angaben beschliessen, die Vorausfestsetzungen für die Dauer von höchstens drei Arbeitstagen auszusetzen.

Anträge auf Einfuhrlizenzen verbunden mit Anträgen auf Vorausfestsetzung werden während der Dauer der Aussetzung nicht angenommen.

Artikel 14

1. Damit die Vorausfestsetzung der Abschöpfung oder Erstattung gemäss Artikel 13 in Anspruch genommen werden kann, muss eine Vorausfestsetzungsbescheinigung vorgelegt werden, die von den Mitgliedstaaten jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft erteilt wird. Bei den in Anhang V aufgeführten Erzeugnissen muss die Einfuhrlizenz gemäss Artikel 15 Angaben über die Vorausfestsetzung enthalten.

2. Die Vorausfestsetzungsbescheinigung gilt in der ganzen Gemeinschaft.

Die Erteilung der Vorausfestsetzungsbescheinigung ist an die Stellung einer Kautions geknüpft, die die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Einfuhr oder Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung durchzuführen; die Kautions verfällt ganz oder teilweise, wenn die Ein- bzw. Ausfuhr innerhalb nicht oder nur teilweise erfolgt ist.

3. Die Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzungsbescheinigung, die Höhe der Kautions und die übrigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 22 festgelegt.

Artikel 15

1. Bei der Einfuhr der in Anhang V aufgeführten Waren in die Gemeinschaft muss eine Einfuhrlizenz vorgelegt werden, die die Mitgliedstaaten jedem Antragsteller ungeachtet seines Sitzes in der Gemeinschaft ausstellen. Wird die in Artikel 10 genannte Abschöpfung im voraus festgesetzt, so ist dies in der Lizenz zu vermerken.

Diese Lizenz gilt in der ganzen Gemeinschaft.

2. Die Erteilung der Einfuhrlizenz ist abhängig von der Stellung einer Kautions, durch welche die Einhaltung der Verpflichtung, die Einfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz vorzunehmen, garantiert wird; die Kautions verfällt ausser im Falle höherer Gewalt ganz oder teilweise, wenn die Einfuhr nicht oder nur teilweise innerhalb dieser Frist erfolgt.
3. Auf Vorschlag der Kommission kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit eine Änderung des Anhangs N beschliessen.

616/85 B

4. Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen und die übrigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, durch die insbesondere eine Frist für die Lizenzerteilung vorgesehen werden kann, werden nach dem Verfahren des Artikels 22 festgelegt.

Artikel 16

1. Der Rat kann, soweit es für das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, für Zucker sowie für Obst und Gemüse erforderlich ist, auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit in Sonderfällen die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs für
 - die in Artikel 11 Absatz 1 genannten Erzeugnisse und
 - Obst und Gemüse,die zur Herstellung der in Artikel 1 genannten Waren bestimmt sind, ganz oder teilweise ausschliessen.

Artikel 17

1. Für die Tarifierung der unter diese Verordnung fallenden Waren gelten die allgemeinen Tarifierungsvorschriften und die besonderen Vorschriften über die Anwendung des Gemeinsamen Zollltarifs; das Tarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, wird in den Gemeinsamen Zollltarif übernommen.
2. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung oder vorbehaltlich einer vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschlossenen Ausnahme ist im Handel mit Drittländern folgendes untersagt:
 - die Erhebung von Abgaben gleicher Wirkung wie Zölle und
 - die Anwendung von mengenmässigen Beschränkungen oder Massnahmen gleicher Wirkung.
3. Für Saft von Zitrusfrüchten der Tarifstelle ex 27.07 des Gemeinsamen Zollltarifs, mit Ausnahme von Pampelmusensaft, können die Mitgliedstaaten hingegen die am 1. Januar 1975 geltenden Massnahmen bei der Einfuhr dieser Waren mit Ursprung in Drittländern beibehalten, ohne jedoch ihre einschränkende Wirkung zu erhöhen.
4. Absatz 2 gilt nicht für die aus Kartoffeln hergestellten Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1.

Artikel 18

1. Wird der Markt in der Gemeinschaft für eines oder mehrere der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse aufgrund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die die Ziele

B

des Artikels 39 des Vertrages gefährden, so können im Handel mit Drittländern geeignete Massnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche oder drohende Störung behoben ist.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz fest und bestimmt, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Schutzmassnahmen treffen können.

2. Tritt die in Absatz 1 erwähnte Lage ein, so beschliesst die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Massnahmen; diese werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und sind unverzüglich anzuwenden.

Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befasst worden, so entscheidet sie hierüber innerhalb von 24 Stunden nach Eingang des Antrags.

3. Jeder Mitgliedstaat kann die Massnahme der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Massnahme der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

TITEL III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 19

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung sind die Artikel 92 bis 94 des Vertrages auf die Erzeugung der in Artikel 1 genannten Waren und den Handel mit diesen Waren anwendbar.

Artikel 20

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 22 festgelegt.

Artikel 21

1. Es wird ein Verwaltungsausschuss für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse - im folgenden "Ausschuss" genannt - eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission zusammentritt.
2. In diesem Ausschuss werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 22

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befasst der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den Ausschuss.
2. Der Vorsitzende unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Massnahmen. Der Ausschuss nimmt zu diesen Massnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 45 Stimmen zustande.
3. Die Kommission erlässt Massnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Massnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt. In diesem Fall kann die

B

Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Massnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 23

Der Ausschuss kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates vorlegt.

Artikel 24

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 25

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates (1), wird aufgehoben.
2. Verweisungen und Bezugnahmen auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 gelten als Verweisungen auf diese Verordnung.

Die Verweisungen und Bezugnahmen auf die Artikel der genannten Verordnung sind der Übereinstimmungstabelle in Anhang V zu entnehmen.

Artikel 26

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21.3.1977, S. 1

6/6/85 B

ANHANG I

Teil A: In den Artikeln 2 und 7 genannte Erzeugnisse

: Nummer des	:	:
: Gemeinsamen	:	Warenbezeichnung
: Zollltarifs	:	:
:	:	:
: ex 08.04 B	:	Sultaninen und Korinthen
: ex 07.02 B	:	Geschälte Tomaten, ganz oder nicht, gefroren
: ex 07.04 B	:	Tomatenflocken
: 08.03 B	:	Getrocknete Feigen
: ex 08.12 C	:	Trockenpflaumen aus getrockneten Pflaumen ('prunes d'Ente')
: ex 20.02 C	:	Geschälte Tomaten, ganz oder nicht
: ex 20.02 C	:	Tomatenkonzentrat
: ex 20.02 C	:	Tomatensaft, einschliesslich Tomatenpüree
: ex 20.06 B II	:	Pfirsiche in Sirup
: ex 20.06 B II	:	Williamsbirnen in Sirup
: ex 20.06 B II	:	Kirschen in Sirup
: ex 20.07	:	Tomatensaft
:	:	:

Teil B: In Artikel 9 genannte Erzeugnisse

: Nummer des	:	:
: Gemeinsamen	:	Warenbezeichnung
: Zollltarifs	:	:
:	:	:
: ex 08.04 B	:	Getrocknete Weintrauben
:	:	:

ANHANG II

B

: Nummer des : : Gemeinsamen : : Zollltarifs :	Warenbezeichnung
20.06	: Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, : auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:
	: B. andere:
	: I. mit Zusatz von Alkohol:
	: d) Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren : Umschliessungen mit einem Gewicht des Inhalts:
	: 1. von mehr als 1 kg:
	: aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 : Gewichtshundertteilen:
	: 11. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt : von 11,85 % mas oder weniger
	: e) andere Früchte:
	: 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichts- : hundertteilen:
	: aa) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von : 11,85 % mas oder weniger
	: f) Gemische von Früchten:
	: 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichts- : hundertteilen:
	: aa) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von : 11,85 % mas oder weniger
	: II. ohne Zusatz von Alkohol:
	: a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschlies- : sungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als : 1 kg:
	: 2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits
	: 3. Mandarinen, einschliesslich Tangerinen und : Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere : ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten
	: 4. Weintrauben
	: 5. Ananas:
	: aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 : Gewichtshundertteilen
	: 6. Birnen:
	: aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 : Gewichtshundertteilen

616/85 B

- 25 -

: Nummer des	:	:	:
: Gemeinsamen	:	Warenbezeichnung	:
: Zolltarifs	:	:	:
:	:	:	:
:	:	7. Pfirsiche und Aprikosen:	:
:	:	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13	:
:	:	Gewichtshundertteilen	:
:	:	8. andere Früchte	:
:	:	9. Gemische von Früchten	:
:	:	:	:
:	:	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschlies-	:
:	:	sungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder	:
:	:	weniger:	:
:	:	:	:
:	:	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	:
:	:	3. Mandarinen, einschliesslich Tangerinen und	:
:	:	Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere	:
:	:	ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	:
:	:	4. Weintrauben	:
:	:	5. Ananas:	:
:	:	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19	:
:	:	Gewichtshundertteilen	:
:	:	6. Birnen:	:
:	:	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15	:
:	:	Gewichtshundertteilen	:
:	:	7. Pfirsiche und Aprikosen:	:
:	:	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15	:
:	:	Gewichtshundertteilen	:
:	:	8. andere Früchte	:
:	:	9. Gemische von Früchten	:
:	:	:	:

3

ANHANG III

: Nummer des : : Gemeinsamen : : Zolltarifs :	Warenbezeichnung	(1)	(2)
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker:		
	A. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	20	13
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzen- teile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):		
	B. andere:		
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	57	13
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Frucht- pasten und Fruchtmuse, durch Kochen herge- stellt, auch mit Zusatz von Zucker:		
	A. Maronenpaste und Maronenmus:		
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	47	13
	B. Konfitüren und Marmeladen, von Zitrus- früchten:		
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	55	13
	II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen	10	13
	C. andere:		
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:		
	b) andere	55	13
	II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen	10	13
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:		

616/853

- 27 -

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(1)	(2)
	B. andere:		
	I. mit Zusatz von Alkohol:		
	b) Ananas, in unmittelbaren Umschlies-		
	sungen mit einem Gewicht des Inhalts		
	1. von mehr als 1 kg:		
	aa) mit einem Zuckergehalt von		
	mehr als 17 Gewichtshundert-		
	teilen	6	13
	2. von 1 kg oder weniger:		
	aa) mit einem Zuckergehalt von		
	mehr als 19 Gewichtshundert-		
	teilen	6	13
	c) Weintrauben:		
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr		
	als 13 Gewichtshundertteilen	9	13
	d) Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in		
	unmittelbaren Umschliessungen mit		
	einem Gewicht des Inhalts:		
	1. von mehr als 1 kg:		
	aa) mit einem Zuckergehalt von		
	mehr als 13 Gewichtshundert-		
	teilen:		
	22. andere	10	9
	2. von 1 kg oder weniger:		
	aa) mit einem Zuckergehalt von		
	mehr als 15 Gewichtshundert-		
	teilen	10	9
	e) andere Früchte:		
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr		
	als 9 Gewichtshundertteilen:		
	bb) andere	10	9
	f) Gemische von Früchten:		
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr		
	als 9 Gewichtshundertteilen:		
	bb) andere	10	9

B

Nummer des	Warenbezeichnung	(1)	(2)
Gemeinsamen			
Zolltarifs			
20.07	Fruchtsäfte (einschliesslich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:		
	A. mit einer Dichte bei 20°C von mehr als 1,33 g/cm ³ :		
	II. aus Äpfeln oder Birnen; Gemische aus Apfel- und Birnensaft:		
	b) andere:		
	- aus Äpfeln.....	49	11
	- aus Birnen und Gemische aus Apfel- und Birnensaft.....	49	13
	III. andere:		
	b) andere:		
	- Zitronensaft und Tomatensaft	49	3
	- andere Obst- und Gemüsesäfte, einschliesslich Gemische von Säften.....	49	13
	B. mit einer Dichte bei 2°C von 1,33 g/cm ³ oder weniger:		
	I. Saft aus Weintrauben (einschliesslich Traubenmost), Äpfeln, Birnen; Gemische aus Apfel- und Birnensaft:		
	b) mit einem Wert von 18 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
	2. aus Äpfeln:		
	aa) mit einem Gehalt an zuge- setztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	11
	3. aus Birnen:		
	aa) mit einem Gehalt an zuge- setztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	13
	4. Gemische aus Apfel- und Birnen- saft:		
	aa) mit einem Gehalt an zuge- setztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	13
	II. andere:		
	b) mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
	1. aus Orangen:		
	aa) mit einem Gehalt an zuge- setztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	13

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(1)	(2)
2.	aus Pampelmusen und Grapefruits:		
aa)	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichts- hundertteilen	49	13
3.	aus Zitronen:		
aa)	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichts- hundertteilen	49	13
4.	aus anderen Zitrusfrüchten:		
aa)	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichts- hundertteilen	49	13
5.	aus Ananas:		
aa)	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichts- hundertteilen	49	13
6.			
7.	aus anderen Früchten und Gemüsen:		
aa)	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichts- hundertteilen	49	13
8.	Gemische:		
aa)	aus Zitrusfrucht- und Ananassaft:		
11.	mit einem Gehalt an zuge- setztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	13
bb)	andere:		
11.	mit einem Gehalt an zuge- setztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen		

B

ANHANG IV

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 07.02 B	Geschälte Tomaten, gefroren
ex 07.03 E	Pilze
ex 07.04 B	Tomatenflocken
08.03 B	Getrocknete Feigen
08.04 B	Getrocknete Weintrauben
ex 08.10 A	Himbeeren und Erdbeeren, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker
ex 08.10 D	Kirschen, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker
ex 08.11 E	Himbeeren, Erdbeeren und Kirschen, vorläufig haltbar gemacht
08.12 C	Getrocknete Pflaumen
ex 20.01 C	Pilze, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
20.02 A	Pilze, zubereitet oder haltbar gemacht
20.02 C	Tomaten, zubereitet oder haltbar gemacht
20.02 G	Erbsen und grüne Bohnen, zubereitet oder haltbar gemacht
ex 20.03	Himbeeren, Erdbeeren und Kirschen, gefroren, mit Zusatz von Zucker
ex 20.05 C I b) C II und C III	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Frucht- pasten und Fruchtmus, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker: - von Himbeeren und Erdbeeren
ex 20.06 B II a) 7 B II b) 7 aa) 11 B II b) 7 bb) 11	:) Pfirsiche, zubereitet oder haltbar gemacht
ex 20.06 B II a) 7 B II b) 7 aa) 22 B II b) 7 bb) 22 B II c) 1 aa) B II c) 2 bb)	:) Aprikosen, zubereitet oder haltbar gemacht

616/85 B

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 20.06 B II a) 8 B II b) 8 B II c) 1 dd) B II c) 2 bb)	:))) Himbeeren, Erdbeeren und Kirschen, zubereitet) oder haltbar gemacht))
ex 20.06 B II a) 6 B II b) 6 B II c) 1 cc) B II c) 2 aa)	:))) Birnen, zubereitet oder haltbar gemacht))))
ex 20.07 B II a) 5 B II b) 6	:))) Tomatensaft

ANHANG V

ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE

Verordnung (EWG) Nr. 516/77

Artikel 1
Artikel 2
Artikel 2a
Artikel 3
Artikel 3a
Artikel 3b
Artikel 3c
Artikel 2d
Artikel 3e
Artikel 4
Artikel 4a
Artikel 5
Artikel 6
Artikel 7 Absatz 1
Artikel 7 Absatz 2
Artikel 8
Artikel 9
Artikel 10
Artikel 11
Artikel 12
Artikel 13
Artikel 14
Artikel 17
Artikel 18
Artikel 19
Artikel 20
Artikel 21
Artikel 22
Anhang I Teil I
Anhang II Teil II
Anhang Ia
Anhang II
Anhang IV

Diese Verordnung

Artikel 1
Artikel 10
Artikel 1 Absatz 2
Artikel 2
Artikel 3
Artikel 4
Artikel 5
Artikel 6
Artikel 7
Artikel 8
Artikel 9
Artikel 11
Artikel 12
Artikel 11 Absatz 3
Artikel 10 Absatz 8 letzter Unterabsatz
Artikel 13
Artikel 14
Artikel 15
Artikel 14 Absatz 1
Artikel 16
Artikel 17
Artikel 18
Artikel 19
Artikel 20
Artikel 21
Artikel 22
Artikel 23
Artikel 24
Anhang II
Anhang III
Anhang I
Anhang IV
Anhang V

616/85B

- 33 -

FINANZBOGEN

DATUM : 22.10.85

1. HAUSHALTSPOSTEN : Artikel 151

MITTELANSATZ : A.P.3. 86
612 H 000

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS : Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

3. RECHTSGRUNDLAGE : Artikel 43 des Vertrages

4. ZIELE DES VORHABENS : Kodifizierung der Ratsverordnungen hinsichtlich der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse
Datum des Inkrafttretens : 1. März 1986

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS-PERIODE	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR ()	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR ()
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN			
- DES EG-HAUSHALTES (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN)	-	-	-
- NATIONALER HAUSHALTE			
- ANDERER SEKTOREN			
5.1. EINNAHMEN			
- EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ ZÖLLE)			
- IM NATIONALEN BEREICH			
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN			
5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN	-	-	-

5.2. BERECHNUNGSWEISE :

6.0. FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN: FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN DURCH DEN BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL

6.1. FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITELN ZU KAPITELN

6.2. NOTWENDIGKEIT EINER NACHTRAGSGESTÜTZTEN FINANZIERUNG

6.3. NOTWENDIGKEIT EINER NACHTRAGSGESTÜTZTEN FINANZIERUNG

ANMERKUNGEN : Diese Verordnung stellt eine Verordnung zur Kodifizierung bestehender Verordnungen dar, sie hat keine finanziellen Auswirkungen.

21.02.86

C

- 1 -

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die gemeinsame
Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse

KOM(85) 642 endg.; Ratsdok. 11032/85

Der Bundesrat hat in seiner 561. Sitzung am 21. Februar 1986 zu dem Verordnungsvorschlag wie folgt Stellung genommen:

Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei der Europäischen Gemeinschaft dafür einzusetzen, daß Anhang I, Teil B der vorliegenden Verordnung (EWG) des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse wie folgt ergänzt wird:

Nr. des gemeinsamen
Zolltarifs:

Warenbezeichnung:

ex 08.10 D

Morellen, gefroren, ohne Zusatz
von Zucker

ex 20.03

Morellen, gefroren, mit Zusatz von
Zucker

ex 20.06

Morellen, in anderer Weise
zubereitet oder haltbar gemacht,
auch mit Zusatz von Zucker.

Die Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Morellen ist durch die Konkurrenz von seiten bestimmter Drittländer außerordentlich stark bedroht. Die Einfuhrpreise liegen wesentlich unter den Preisen, zu denen die Gemeinschaftserzeugnisse noch rentabel vermarktet werden können. Durch das niedrige Preisniveau versuchen die Drittländer, die heimischen Erzeuger vom Markt zu verdrängen. Die Existenz der deutschen Sauerkirschen-erzeuger ist nachhaltig gefährdet. Damit ist der Markt der Gemeinschaft ernststen Störungen ausgesetzt, die die in Artikel 39 des Vertrages festgelegten Ziele gefährden können.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1626/85 der Kommission vom 14. Juni 1985 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von bestimmten Morellen ist bis 9. Mai 1986 befristet. Sie sollte durch diese Regelung ersetzt werden.